

Beschlussauszug
aus der
Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard
vom 16.10.2024

Top 10.1 Hortplätze zusätzlich schaffen - Bedarf kurzfristig decken

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt:

Nach Umzug der Speiseversorgung in die neugebaute Mensa, stellt die Stadt als Schulträger die freigezogenen Räumlichkeiten dem Hortträger zur Verfügung und wirkt darauf ein, dass dieser seine Hortaufnahmekapazitäten erweitert, damit Kinder von berufstätigen Eltern, die keinen Hortplatz erhielten (insbesondere in der vierten Klasse) und noch auf Wartelisten stehen, ein Betreuungsangebot erhalten.

An die
Stadtpräsidentin
Frau Katja Sievert
- per Ratsinformationssystem -

Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum
	039603-25310	buergemeister@burg-stargard.de	24.02.2025

Umsetzung des Beschluss der Stadtvertretung zum Antrag der AFD-Fraktion vom 16.10.2024 - TOP 10.1 – Hortplätze zusätzlich Schaffen – Bedarf kurzfristig decken

Sehr geehrte Frau Sievert,

zu obigen Antrag der AFD-Fraktion wurde in der Sitzung vom 16.10.2024 die Bildung einer Gesprächsrunde bzw. eine Terminfindung beschlossen. Ein erster Termin mit dem Schulamtsleiter des Landkreises Herrn Rautmann hat 23.01.2025 stattgefunden. Die Aktennotiz hierzu habe ich diesem Schreiben beigefügt.

Darüber hinaus hat die Verwaltung themenbezogen weitere Unterlagen vom Landkreis erhalten, die seitens der Stadtvertretung bzw. einzelner Fraktionen für zukünftige Beratungen herangezogen werden können.

Aus den Unterlagen ist gut ersichtlich, wie sich die Situation bezogen auf das hier angesprochene Thema Hort voraussichtlich in den kommenden Jahren entwickeln wird. Durch den Landkreis werden basierend auf diesen Zahlen entsprechende Entscheidungen getroffen, wie und in welcher Form der gesetzliche Anspruch auf Ganztagsbetreuung in den kommenden Jahren in unserem Amtsbereich geregelt wird.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen unter Tel. 039603 – 25310 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Tilo Lorenz
Bürgermeister

Verteiler: alle Stadtvertreter über das Ratsinformationssystem



Kontakt

Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Telefon 039603 2530, Telefax 039603 25342

Bankverbindung

IBAN: DE12 1203 0000 0000 3131 30, BIC: BYLADEM1001



LANDKREIS
MECKLENBURGISCHE
SEENPLATTE

Abstimmung im Rahmen der Bedarfsplanung
Kindertagesförderung 2024 ff. für das Amt Stargarder
Land – redaktioneller Stand 24.01.2025 *Dokumentation*

Auftaktberatung vom 20.03.2024



Zeitschiene





TAGESORDNUNG

1. Eröffnung der Veranstaltung
2. Kurze Vorstellungsrunde
3. Aktuelle Situation im Bereich Kindertagesförderung aus Sicht der Verwaltung des Jugendamtes (*Frau Schölske, HSB Kindertagesförderung LK MSE*)
4. Erläuterung des „Sozialraumsteckbriefs“ (*Frau Tank, Jugendhilfeplanung LK MSE*)
5. Hinweise zum Sozialraum aus Sicht der Amtsverwaltung (z. B. neue Wohngebiete, (sonstigen) bauliche Vorhaben, Ansiedlung von Industrie) Hinweise seitens der freien Träger (z. B. geplante Änderung/ Erweiterung bestehender Angebote hinsichtlich der Kapazität und Struktur)
6. Bedarfsfeststellung (Zwischenfazit) (*Frau Tank, Jugendhilfeplanung LK MSE*)
7. Maßnahmeplanung (Formulierung von Handlungsempfehlungen) (*Frau Tank, Jugendhilfeplanung LK MSE*)
8. Sonstiges



TOP 2 Kurze Vorstellungsrunde

Teilnehmende:

AWO Mecklenburg-Strelitz gGmbH	Ballwitzer Landknirpse	Herr Roland Toebe (Geschäftsführer)
	Pustebume	Frau Constance Maltz (Bereichsleitung Kita)
Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gGmbH	Johanneskita	Frau Johanna Manthey (Einrichtungsleitung)
		Frau Christin Pietschmann (Bereichsleitung Frühkindliche Bildung)
JUGEND- und SOZIALWERK gemeinnützige GmbH	Hummelnest	Frau Maffin (Fachberatung)
Trägerwerk Soziale Dienste in M-V GmbH (TWSD M-V)	Am Märchenwald	Herr Ralf Ulbricht (Geschäftsführer)
	Hort der 7 Berge	Herr Jens Biederstädt (Prokurist)
Amt Stargarder Land	Herr Tilo Lorenz (Bürgermeister Stadt Burg Stargard)	
	Herr Christian Walter (Hauptamtsleiter)	
	Frau Jennifer Klink (SB Wohngeld / Kita / Hort / Schulen)	
Jugendamt	Frau Franziska Tank (Jugendhilfeplanung)	
	Frau Schölske (HSB Kindertagesförderung)	

abwesend:

20.03.2024

das andere Gymnasium e. V.	der andere Hort auf dem Lande	entschuldigt
----------------------------	-------------------------------	--------------



TOP 4 Erläuterung des „Sozialraumsteckbriefs“

Eckdaten Amt Stargarder Land

Gemeinden:	Burg Stargard, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf
zentrale(r) Ort(e):	Stadt Burg Stargard
Schulstandort(e):	Burg Stargard Groß Nemerow Burg Stargard, Cölpin, Groß Nemerow
Orte mit Angeboten der Kindertagesförderung:	Nemerow, Holldorf OT Ballwitz





Angebote der Kindertagesförderung

Angaben zur Einrichtung			Kapazitäten*			
Bezeichnung	Anschrift	Träger	KK	KG	Hort	Summe
Am Märchenwald	Dewitzer Chaussee 11 17094 Burg Stargard	Trägerwerk Soziale Dienste in M-V GmbH (TWSD M-V)	X	X		115
Hort der 7 Berge	Klüschenbergstraße 17 17094 Burg Stargard	Trägerwerk Soziale Dienste in M-V GmbH (TWSD M-V)			X	250
Johanneskita	Galgenberg 18 17094 Burg Stargard	Ortsteil Quastenberg				
	17094 Burg Stargard	Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gGmbH	X	X		85
Hummelnest	Straße des Friedens 18 17094 Cölpin	JUGEND- und SOZIALWERK gemeinnützige GmbH	X	X	X	80
Pustebume	Stargarder Straße 32 17094 Groß Nemerow	Arbeiterwohlfahrt (AWO) Mecklenburg-Strelitz gGmbH	X	X		54
der andere Hort auf dem Lande	Stargarder Straße 44 17094 Groß Nemerow	das andere Gymnasium e. V.			X	80
Ballwitzer Landknirpse	Dorfstraße 10 17094 Holldorf	Arbeiterwohlfahrt (AWO) Mecklenburg-Strelitz gGmbH	X	X		24
Kindertagespflege (3)	Ortsteil Ballwitz Burg Stargard (15 Plätze)		X			20
Amt Stargarder Land (ohne KTP)			124	236	341	703
			(109)			(688)
darunter Stadt Burg Stargard (ohne KTP)			78	137	250	465
			(63)			(450)

* es handelt sich hierbei um die unbefristeten Betriebserlaubnisse

redaktioneller Stand 24.01.2025



Bevölkerung zum Stichtag 31.12.2023

Altersgruppe	0-<1	1-<2	2-<3	3-<4	4-<5	5-<6	6-<7
Anzahl Kinder im Sozialraum	63	57	75	75	101	113	117
		1-<3 (Krippe)		3-<7 (Kindergarten)			
		132		406			
darunter Kinder aus der Stadt Burg Stargard		67		213			

Versorgungsgrad*	1-<3 Krippe inkl. (KTP)	3-<7 Kindergarten
Amt Stargarder Land	83% (94%)	60%
Stadt Burg Stargard	116% (94%)	64%

Quelle: Statistisches Amt M-V

*Versorgungsgrad ermittelt anhand der Bevölkerung 31.12.2023 und den Kapazitäten 01/2025

Für die 1 bis unter 7-Jährigen liegt der Versorgungsgrad im Amt ohne Kindertagespflege bei 67% und in der Stadt Burg Stargard bei 77%.



Geburten

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Sozialraum	74	78	82	80	76	88	99	79	55	64	56	57
darunter												
Stadt Burg Stargard	52	44	43	47	41	52	54	42	30	34	32	21

Quelle: Statistisches Amt M-V



Wanderung (Fort- und Zuzüge*)

Wanderungssaldo* (Fort- und Zuzüge)	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Sozialraum	-39	20	95	188	-132	2	-49	48	98	109	60	36
darunter												
Stadt Burg Stargard	-20	40	99	136	-98	5	-9	7	5	-10	23	54

Quelle: Statistisches Amt M-V

*Gesamtbevölkerung

Hinweis seitens der Amtsverwaltung:



Betreuungssituation im Sozialraum

a	Kinder, die im Amt Stargarder Land wohnen und dort betreut werden	KK	KG	HO	KTP	Summe
		71	216	297	13	597
	Burg Stargarder Kinder, die in der Stadt Burg Stargard betreut werden	41	112	157	8	318
b	Kinder, die von außerhalb im Amt Stargarder Land betreut werden	KK	KG	HO	KTP	Summe
		4	17	47	4	72
	Kinder, die in der Stadt Burg Stargard betreut werden, aber dort nicht wohnen	6	31	94	9	140
Gesamt (=a+b)	Kinder, die im Amt Stargarder Land betreut werden	KK	KG	HO	KTP	Summe
		75	233	344	17	669
	Kinder, die in der Stadt Burg Stargard betreut werden	47	143	251	17	458

Quelle: eigene Erhebungen Stand 01/2024



Betreuung außerhalb

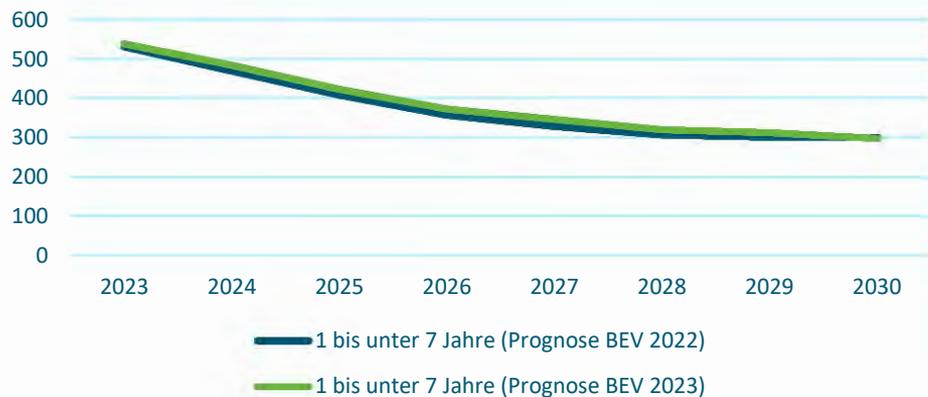
	Kinder aus dem Amt Stargarder Land, die außerhalb betreut werden	KK	KG	HO	KTP	Summe
		43	121	54	17	235
	Kinder aus der Stadt Burg Stargard, die außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde betreut werden	19	60	42	6	127

Quelle: eigene Erhebungen Stand 01/2024



Ausblick

1 bis unter 7 Jahre Amt Stargarder Land



Bevölkerungs- prognose	2023 (IST)	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
1 bis unter 3 Jahre	132	120	115	102	99	98	98	97
3 bis unter 7 Jahre	406	364	308	270	247	222	214	200

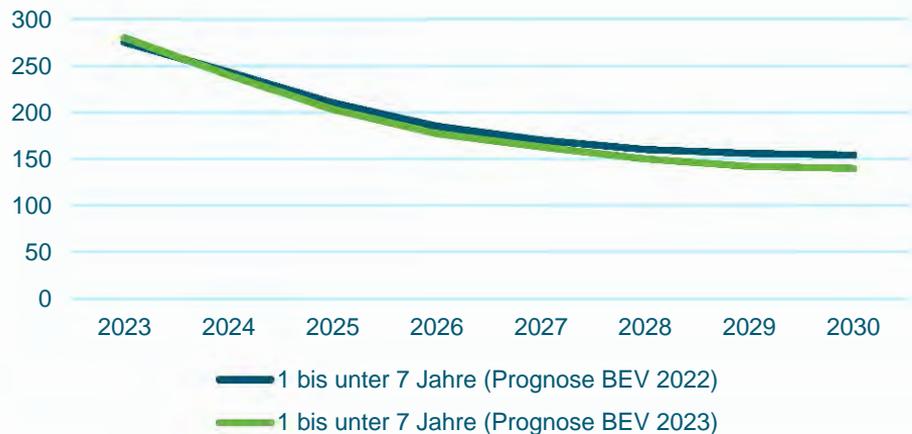
Hinweis:

Quelle: eigene Erhebungen basierend auf der Prognose Primus Schule und der Bevölkerung 2022 bzw. 2023



Ausblick

Bevölkerungsprognose Stadt Burg Stargard



Bevölkerungsprognose	2023 (IST)	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
1 bis unter 3 Jahre	67	57	51	48	45	45	46	47
3 bis unter 7 Jahre	213	183	152	129	118	105	96	93

Hinweis:

Quelle: eigene Erhebungen basierend auf der Prognose Primus Schule und der Bevölkerung 2022 bzw. 2023



Ausblick – Hortbedarf

Schülerbestand und –prognose Grundschule Burg Stargard (Quelle: Schulentwicklungsplanung LK MSE)

Klassen- stufe	2023/2024	2024/2025	2025/2026	2026/2027	2027/2028	2028/2029	2029/2030
1	89	98	82	62	63	48	52
2	77	90	102	86	65	65	52
3	92	71	85	97	82	61	62
4	92	96	72	89	99	84	64
Summe	350	355	341	334	309	258	230
Differenz zur vorherigen Prognose	0	+11	+13	+18	+30	+18	+17

Quelle: Schulentwicklungsplanung LK MSE Stand Bevölkerung 2023 Schülerzahlen 24/25



Hortbedarfsermittlung für die Jahre 2024 bis 2030

Variante A: Rechtsanspruch

Schuljahr	Rechtsanspruch gem. GaföG	Prognose Schülerzahlen	Bestand Hortplätze	Bedarf an zusätzlichen Hortplätzen
2026/2027	Kl. 1	62	250	-
2027/2028	Kl. 1-2	128	250	-
2028/2029	Kl. 1-3	174	250	-
2029/2030	Kl. 1-4	230	250	-

Quelle: Schulentwicklungsplanung LK MSE Stand Bevölkerung 2023 Schülerzahlen 24/25



Besonderheiten/Hinweise

Die Stadt Burg Stargard ist ein Grundzentrum gemäß des Regionalen Entwicklungskonzeptes.

Begonnene Handlungsempfehlung für den Sozialraum aus 2018-2022: *„In der Stadt Burg Stargard werden zusätzliche 15 Krippen-, 40-50 Kindergarten-, und 20 Hortplätze benötigt.“*

Verfahrensweise für die begonnene Handlungsempfehlung: Die Umsetzung ist nachzuhalten.

Aktueller Bearbeitungsstand: Mit dem Neubau der Kindertageseinrichtung in Burg Stargard wurde im Frühjahr 2024 begonnen. Durch die Fertigstellung (vorauss. 2. HJ 2025) stehen zusätzliche 84 Betreuungsplätze für 24 Krippen- bzw. 60 Kindergartenkinder zur Verfügung. Für die bedarfsgerechte Bereitstellung von Hortplätzen sind Übergangslösungen in Form von Umstrukturierungen in Erwägung zu ziehen.



TOP 5 Hinweise zum Sozialraum aus Sicht der Amtsverwaltung

Für den Bereich Hort gab es erste Lösungsansätze, um den künftigen Rechtsanspruch am Grundschulstandort erfüllen zu können. Und zwar sollte in den Räumlichkeiten der ursprünglichen Schulküche mehr Platz für den Hort geschaffen werden und somit mehr Kapazitäten. Jedoch ist dieser Ansatz aktuell durch einen Wasserschaden gefährdet.

Für den Kita-Standort Cölpin ist nach wie vor eine verbindliche Entscheidung ausstehend, wie die Perspektive aussehen soll (hoher Sanierungsstau des Bestandsgebäudes).

(Stand 30.09.2024)



TOP 7 (gemeinsame) Bedarfsfeststellung

(Zwischenfazit)

Die bestehenden Angebote der Kindertagesförderung in den Gemeinden des Amtes Stargarder Land sind im Planungszeitraum grundsätzlich bedarfsgerecht zu sichern. D. h. bei z. B. Sanierungs- bzw. Neubaumaßnahmen erfolgt jeweils eine individuelle Bedarfeinschätzung für den Kita-Standort basierend auf den aktuellsten Zahlen/Indikatoren und Prognosen.

Mit Fertigstellung des Neubaus in Burg Stargard als Grundzentrum im Sozialraum wird ein wichtiger Beitrag zur Bereitstellung einer bedarfsgerechten Angebotslandschaft geleistet. Dieses Projekt war bereits Bestandteil der Bedarfsplanung 2018-2022.

Für den Bereich Hort gibt es erste Lösungsansätze, um den künftigen Rechtsanspruch am Grundschulstandort erfüllen zu können.

Für den Kita-Standort Cölpin ist nach wie vor eine verbindliche Entscheidung ausstehend, wie die Perspektive aussehen soll (hoher Sanierungsstau des Bestandsgebäudes).



TOP 8 erste Maßnahmeplanung

(Formulierung von ersten Handlungsempfehlungen)

Mit Fertigstellung des Neubaus in Burg Stargard als Grundzentrum im Sozialraum wird ein wichtiger Beitrag zur Bereitstellung einer bedarfsgerechten Angebotslandschaft im Bereich Krippe und Kindergraten geleistet. Dieses Projekt war bereits Bestandteil der Bedarfsplanung 2018-2022. Damit sind keine weiteren zusätzlichen Kapazitäten im Sozialraum für diese Betreuungsformen erforderlich.

Im Bereich Hort sind Strategien zu entwickeln, um im Grundzentrum Stadt Burg Stargard dem sukzessiven Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung mit Blick auf das Jahr 2029/30 zu entsprechen. Hier gibt es erste Lösungsansätze, um den künftigen Rechtsanspruch am Grundschulstandort erfüllen zu können. Mit Vorlage der neuen Prognosen wird ein neuer Termin mit dem Hortträger und der Wohnsitzgemeinde anberaumt. Es sind Übergangslösungen in Form von Umstrukturierungen in Erwägung zu ziehen, um einerseits auf die sich abzeichnenden rückläufigen Kinderzahlen im Bereich Krippe und andererseits auf den aktuell hohen Hortbedarf zu reagieren.

Für den Kita-Standort Cölpin ist die Perspektivklärung schnellstmöglich abzuschließen, da in dem Bestandsgebäude ein hoher Sanierungsstau herrscht.



TOP 9 Sonstiges

Die 4. Änderung des KiföG M-V (Anpassung Fachkraft-Kind-Schlüssel) wird für viele eine Herausforderung darstellen.

Der Bevölkerungsrückgang schlägt sich in einigen Gemeinden in rückläufigen Anmeldungs- und Belegungszahlen nieder.



LANDKREIS
MECKLENBURGISCHE
SEENPLATTE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



www.vnfhk-mse.de

www.pflege-und-adoptivkinder-mse.de



Aktennotiz

Auftaktgespräch zur Entwicklung des zukünftigen Schulstandortes Burg Stargard

Teilnehmer: Herr Lorenz (Bürgermeister)
Herr Walter (Hauptamtsleiter)
Herr Rautmann (Amtsleiter Schulverwaltungsamt LK MSE)
Frau Langhans (Schulverwaltungsamt LK MSE)
Frau Sievert (Stadtvertretervorsteherin)
Frau Schmerse (Vorsitz Finanzausschuss)
Herr Mietzner (Vorsitz Stadtentwicklungsausschuss)
Herr Lüttke (1. Stellvertreter Vorsitz Ausschuss Wirtschaft/Kultur/Soziales)

Datum: 23. Januar 2025 (16.00 Uhr – 17.05 Uhr)

Ort: Rathaus Burg Stargard, Mühlenstraße 30 (Versammlungsraum)

Ausgangslage Grundschule/Hort

Insgesamt werden im Schuljahr 2024/25 350 (Stand: 23. Januar 2025) Kinder an der Grundschule Kletterrose beschult. Der Hort wird mit einer Kapazität von 250 Kindern betrieben. Folglich kann nicht jedem Grundschulkind ein Hortplatz zugesichert werden. Aktuell wird den Grundschulkindern der Jahrgangsstufen 1 bis 3 ein regelmäßiges Hortangebot gemacht. Für Kinder der 4. Jahrgangsstufe ist dies nur in Einzelfällen möglich.

Rechtsanspruch Hort

Ab dem Schuljahr 2026/27 wird es für Grundschulkindern einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung geben. So ist es im Ganztagsförderungsgesetz des Bundes geregelt. Der Rechtsanspruch gilt zunächst für Grundschulkindern der Jahrgangsstufe 1 und wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Abschließend besteht somit ab dem 1. August 2029 für jedes Grundschulkind der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ein Anspruch auf ganztägige Betreuung (ganztägig arbeitende Grundschule).

Perspektive

Unter Bezugnahme auf die aktuelle Bevölkerungsentwicklung ist davon auszugehen, dass sich die Schülerzahlen in den kommenden Jahren wesentlich verringern. Zum Schuljahr 2029/30 ist nur noch mit einer Schülerzahl von ca. 230 zu rechnen. Bei der gegebenen Hort-Kapazität kann dem Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung somit vollständig Folge geleistet werden. Auch eine damit verbundene kritische Betrachtung der Raum-Kapazität lässt sich aus heutiger Sicht eindeutig entkräften.

Fazit

Die gesetzlich geregelte Zielstellung zur Neuausrichtung der Organisationsform von Grundschulen ist an ein klares Antragsverfahren gebunden. Danach beschließt die Schulkonferenz über den Antrag zur Errichtung einer ganztägig arbeitenden Grundschule oder Ganztagschule oder zur Änderung der bestehenden Organisationsform der Ganztagschule. Anschließend ist das Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen, bevor der Antrag gegenüber der zuständigen unteren Schulbehörde gestellt werden kann.

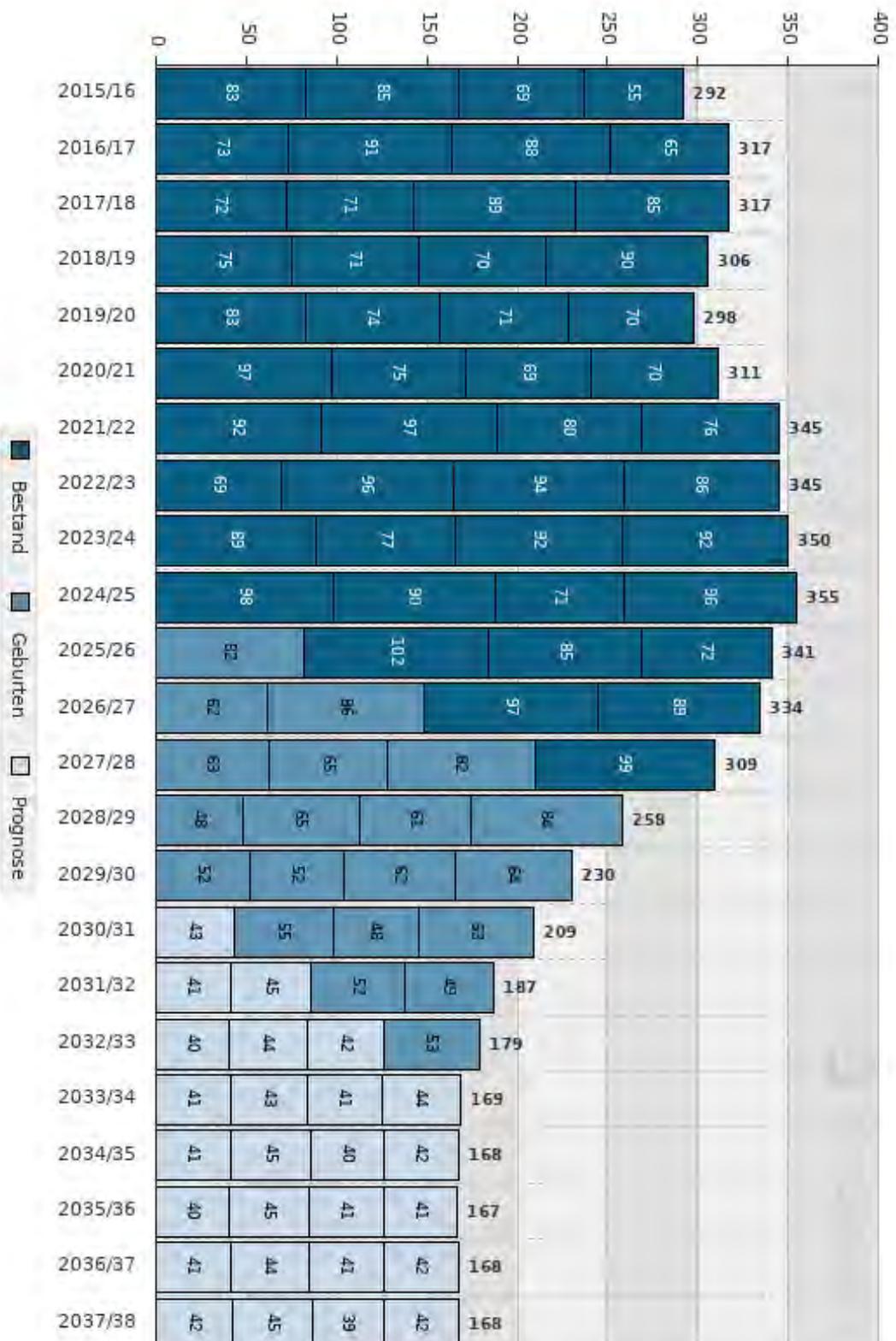
Ungeachtet aller genannten gesetzlichen Gegebenheiten erfolgt im Jahr 2026 eine Änderungsbedarfsabfrage des Schulverwaltungsamtes gegenüber dem Schulträger, um die in ihrer Zuständigkeit befindliche Schulentwicklungsplanung turnusmäßig fortzuschreiben.

Grundschule Kletterrose, Burg Stargard

Dienstag, 14. Januar, 11:31Uhr

Schularten: DFK, Grundschule

Standorte: Grundschule Kletterrose, Burg Stargard

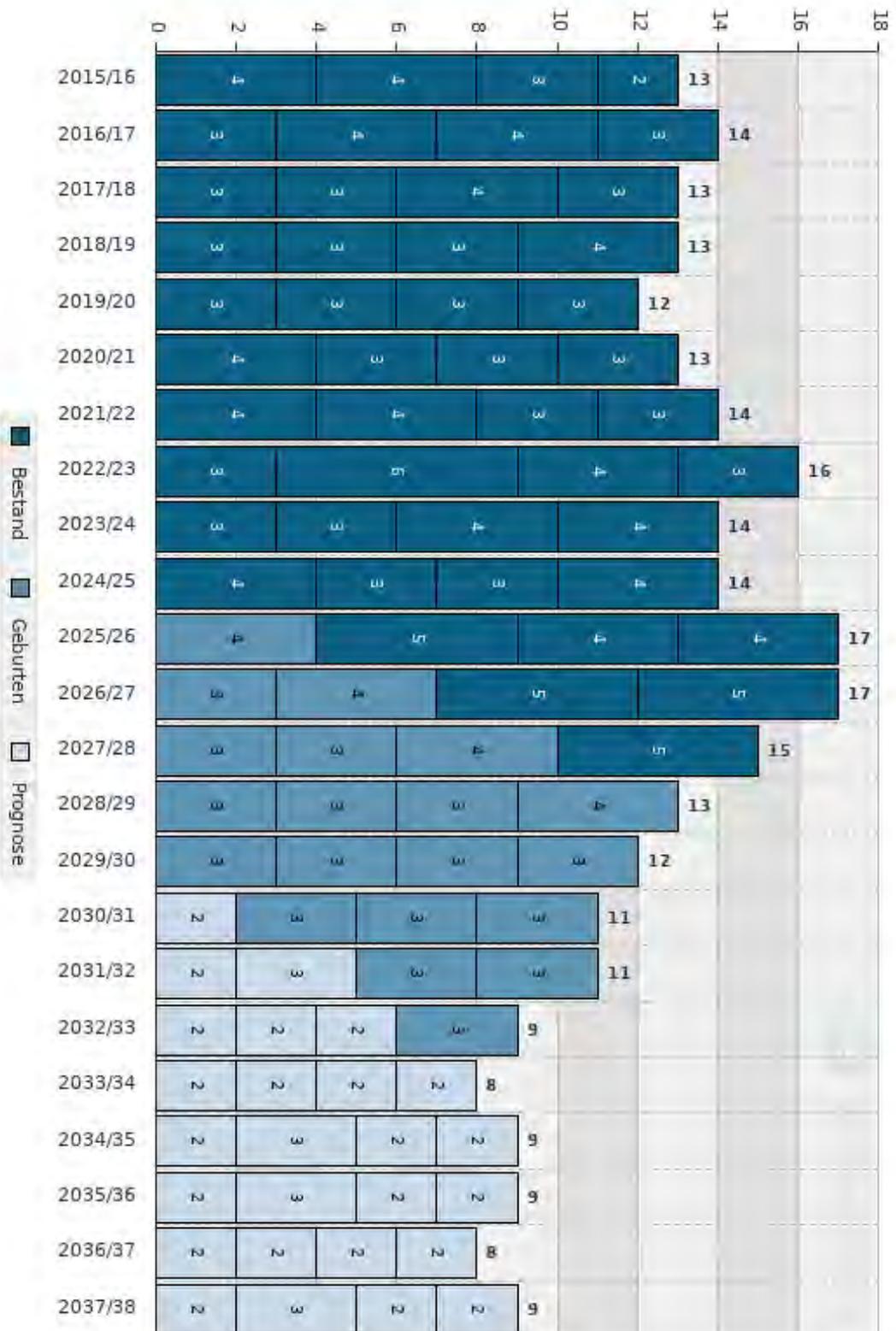


Grundschule Kletterrose, Burg Stargard

Dienstag, 14. Januar, 11:32Uhr

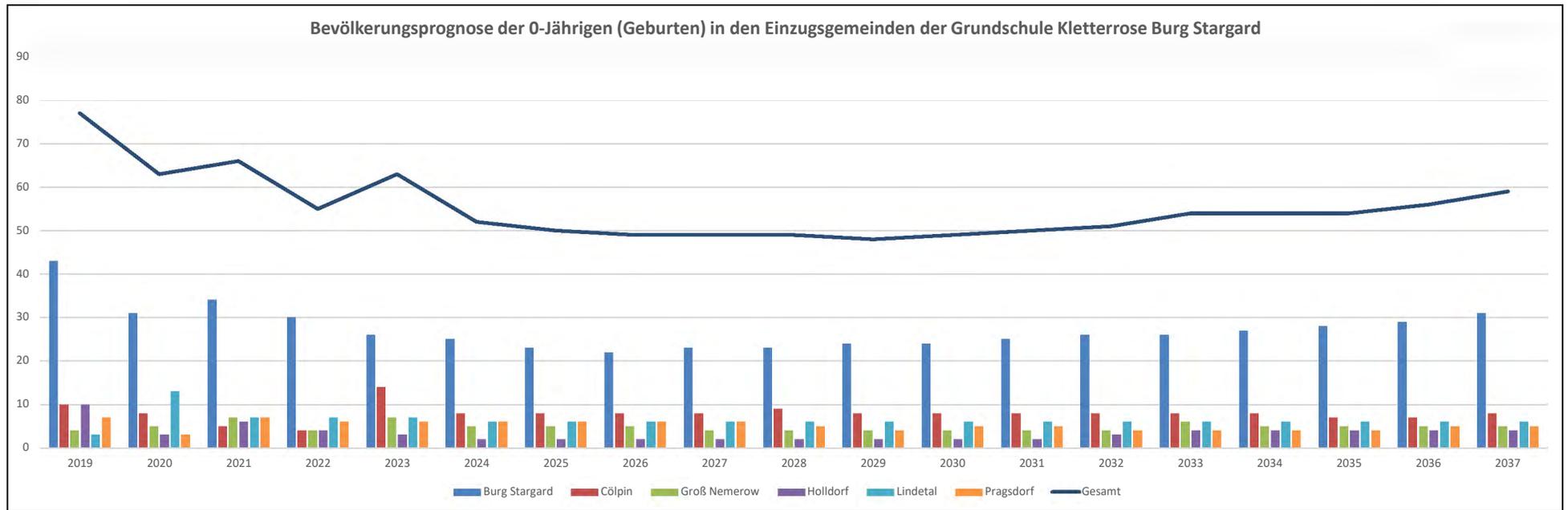
Schularten: DFK, Grundschule

Standorte: Grundschule Kletterrose, Burg Stargard



Bevölkerungsprognose der 0-Jährigen (Geburten) in den Einzugsgebieten der Grundschule Kletterrose Burg Stargard

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
Burg Stargard	43	31	34	30	26	25	23	22	23	23	24	24	25	26	26	27	28	29	31
Cölpin	10	8	5	4	14	8	8	8	8	9	8	8	8	8	8	8	7	7	8
Groß Nemerow	4	5	7	4	7	5	5	5	4	4	4	4	4	4	6	5	5	5	5
Holldorf	10	3	6	4	3	2	2	2	2	2	2	2	2	3	4	4	4	4	4
Lindetal	3	13	7	7	7	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Pragsdorf	7	3	7	6	6	6	6	6	6	5	4	5	5	4	4	4	4	5	5
Gesamt	77	63	66	55	63	52	50	49	49	49	48	49	50	51	54	54	54	56	59

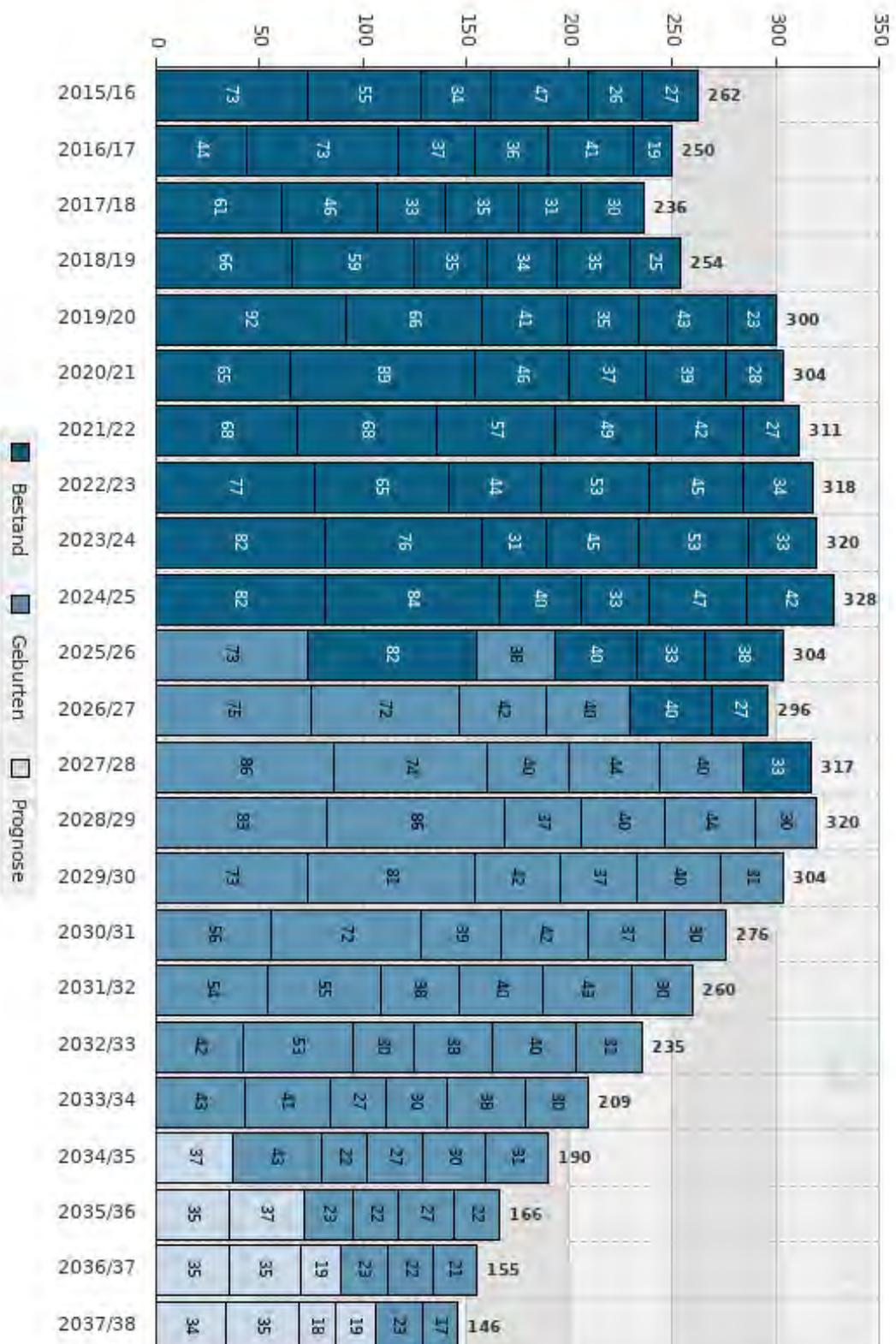


Regionale Schule, Burg Stargard

Dienstag, 14. Januar, 11:30Uhr

Schularten: Orientierungsstufe, Regionalschule

Standorte: Regionale Schule, Burg Stargard

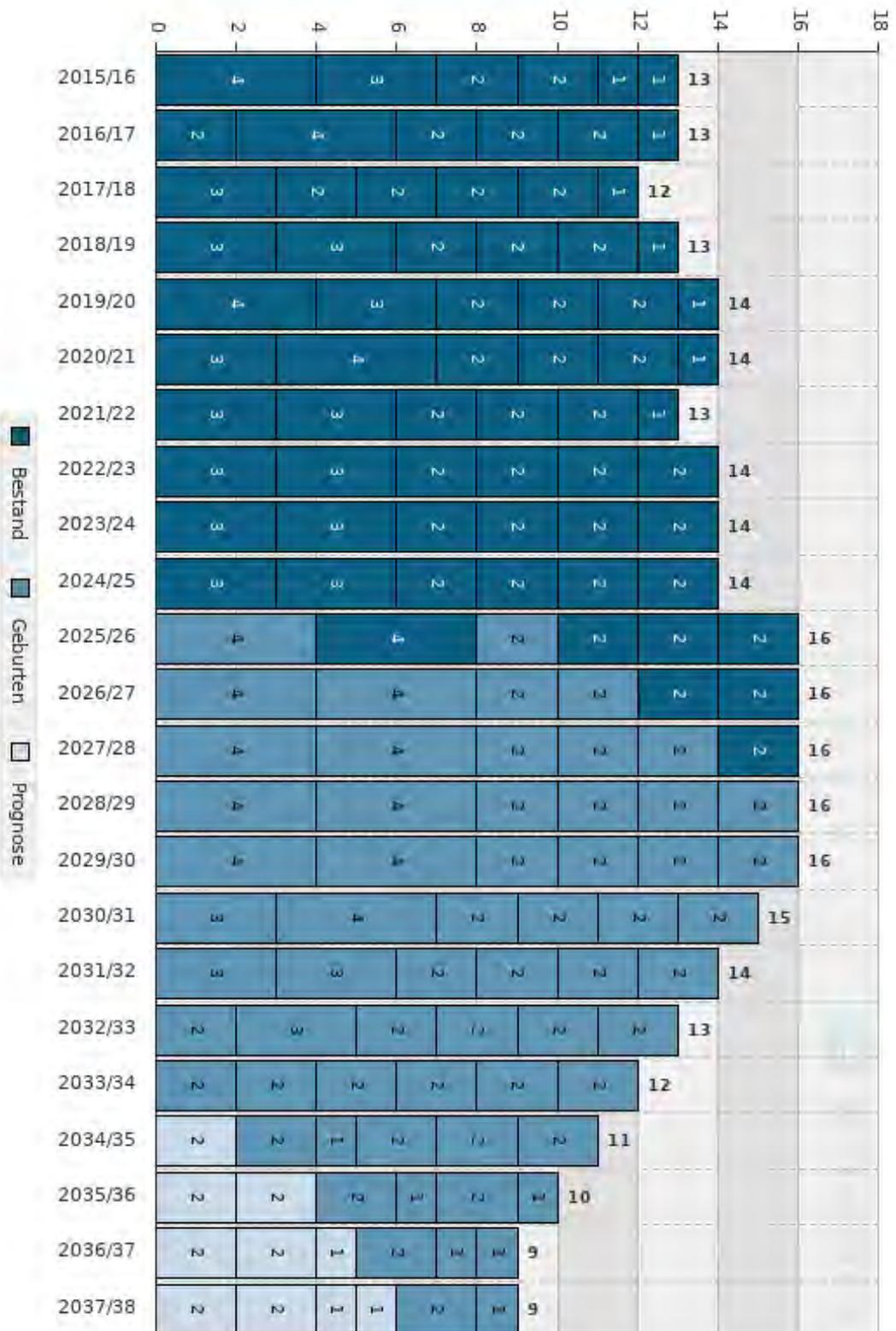


Regionale Schule, Burg Stargard

Dienstag, 14. Januar, 11:31Uhr

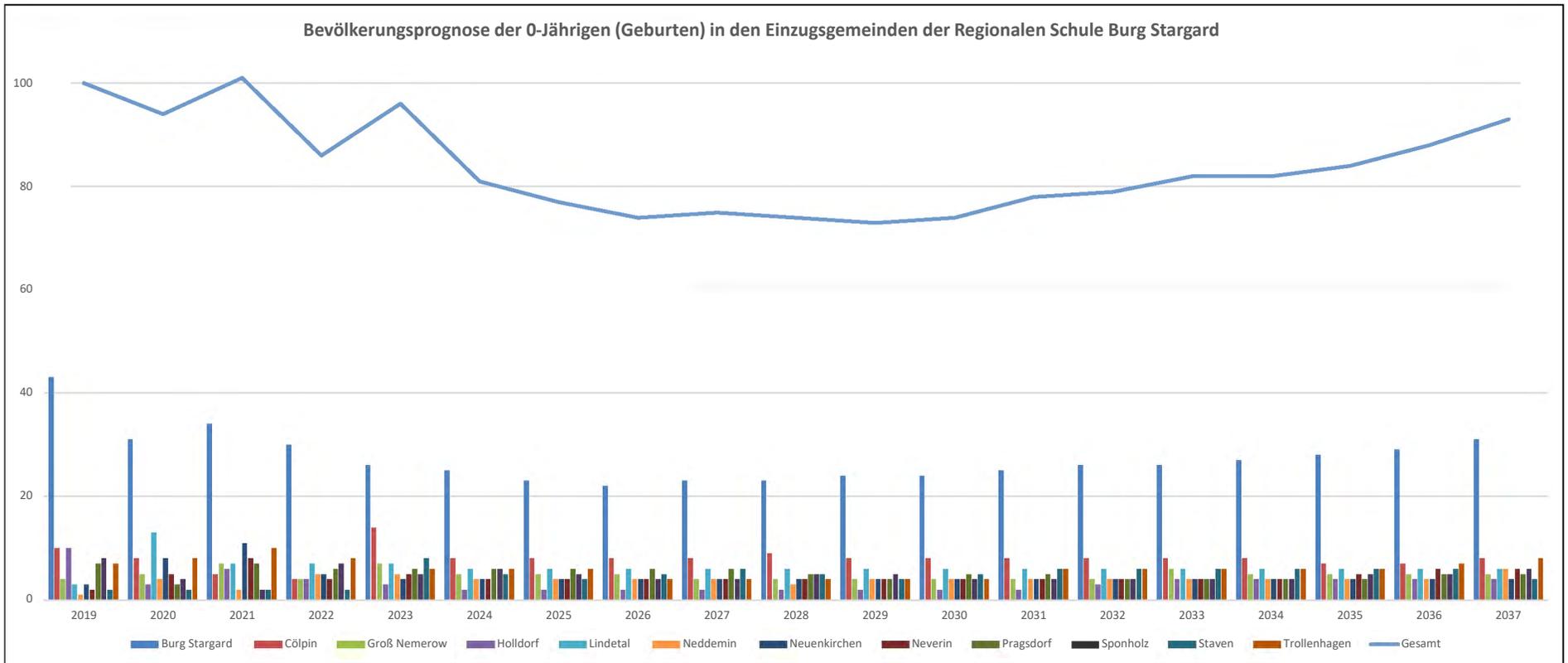
Schularten: Orientierungsstufe, Regionalschule

Standorte: Regionale Schule, Burg Stargard



Bevölkerungsprognose der 0-Jährigen (Geburten) in den Einzugsgemeinden der Regionalen Schule Burg Stargard

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
Burg Stargard	43	31	34	30	26	25	23	22	23	23	24	24	25	26	26	27	28	29	31
Cölpin	10	8	5	4	14	8	8	8	8	9	8	8	8	8	8	8	7	7	8
Groß Nemerow	4	5	7	4	7	5	5	5	4	4	4	4	4	4	6	5	5	5	5
Holldorf	10	3	6	4	3	2	2	2	2	2	2	2	2	3	4	4	4	4	4
Lindetal	3	13	7	7	7	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Neddemin	1	4	2	5	5	4	4	4	4	3	4	4	4	4	4	4	4	4	6
Neuenkirchen	3	8	11	5	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Neverin	2	5	8	4	5	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	5	6	6
Pragsdorf	7	3	7	6	6	6	6	6	6	5	4	5	5	4	4	4	4	5	5
Sponholz	8	4	2	7	5	6	5	4	4	5	5	4	4	4	4	4	5	5	6
Staven	2	2	2	2	8	5	4	5	6	5	4	5	6	6	6	6	6	6	4
Trollenhagen	7	8	10	8	6	6	6	4	4	4	4	4	6	6	6	6	6	7	8
Gesamt	100	94	101	86	96	81	77	74	75	74	73	74	78	79	82	82	84	88	93



Schülerzahlen je Herkunftsgemeinde

Schule	Herkunftsgemeinde	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	Abweichung 2020-2037	
Grundschule Kletterrose, Burg Stargard	Burg Stargard	197	206	198	192	194	183	175	155	126	107	98	87	80	78	76	77	79	80	-117	
	Cölpin	13	21	27	33	30	28	28	24	25	33	33	34	35	30	31	31	31	31	18	
	Friedland	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Galenbeck	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1	
	Groß Miltzow	0	0	0	0	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Groß Nemerow	21	24	21	18	20	18	19	18	11	10	9	8	9	8	8	8	8	8	8	-13
	Holldorf	18	23	21	23	24	25	25	27	23	19	17	11	9	8	8	8	8	8	8	-10
	Kublank	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-2
	Lindetal	38	42	48	47	50	48	48	46	40	34	25	23	22	21	21	21	21	21	21	-17
	Möllenbeck	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1
	Neubrandenburg	5	7	8	6	4	4	6	7	8	7	6	5	4	4	5	5	5	5	5	0
	Neustrelitz	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Pragsdorf	15	21	20	28	31	34	32	31	25	20	21	19	20	20	19	17	16	15	0	
	Woldegk	0	1	1	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundschule Kletterrose gesamt		311	345	345	350	355	341	334	309	258	230	209	187	179	169	168	167	168	168	-143	
Regionale Schule, Burg Stargard	Burg Stargard	173	174	186	200	200	164	157	165	166	152	131	121	111	94	81	72	67	63	-110	
	Carpin	0	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Cölpin	21	17	15	19	15	16	21	22	21	20	21	20	17	19	20	19	20	21	0	
	Demmin	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Feldberger Seenlandschaft	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Galenbeck	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1
	Groß Nemerow	17	16	16	14	26	25	19	21	23	22	18	17	15	13	13	10	10	8	-9	
	Holldorf	27	26	16	14	19	15	11	15	14	14	10	12	13	11	8	6	5	4	-23	
	Lindetal	38	42	43	34	41	52	52	54	51	50	51	45	41	38	36	31	26	25	-13	
	Möllenbeck	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1
	Neubrandenburg	11	10	17	18	5	6	7	7	7	6	6	5	4	4	4	4	4	4	4	-7
	Neustrelitz	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Pragsdorf	15	22	20	16	20	23	26	29	33	36	33	34	30	27	24	22	22	21	6	
	Trollenhagen	0	1	1	1	0	0	1	2	3	3	4	4	3	3	4	2	1	0	0	
Woldegk	0	0	0	1	2	3	2	2	2	1	2	2	1	0	0	0	0	0	0		
Regionale Schule gesamt		304	311	318	320	328	304	296	317	320	304	276	260	235	209	190	166	155	146	-158	
Summe beider Schulen		615	656	663	670	683	645	630	626	578	534	485	447	414	378	358	333	323	314	-301	

Eingangsschülerzahlen je Herkunftsgemeinde

Schule	Klassenstufe	Herkunftsgemeinde	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	Abweichungen 2020-2037	
Grundschule Kletterrose, Burg Stargard	1	Burg Stargard	49	46	40	52	53	40	30	30	25	21	21	19	18	19	19	20	20	21	-28	
		Cölpin	4	8	7	13	4	6	7	6	6	13	7	7	7	7	7	8	7	7	7	3
		Groß Miltzow	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Groß Nemerow	6	7	2	3	8	4	3	3	1	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	-4
		Holldorf	11	8	2	6	8	8	3	8	4	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	-9
		Kublank	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1
		Lindetal	18	12	13	5	12	13	13	7	6	6	5	5	5	5	5	5	5	5	5	-13
		Neubrandenburg	3	2	0	3	1	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	-2
		Pragsdorf	5	8	5	7	11	9	4	7	4	5	5	5	5	5	5	4	3	4	4	-1
		Woldegk	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundschule Kletterrose gesamt			97	92	69	89	98	82	62	63	48	52	43	41	40	41	41	40	41	42	-55	
Regionale Schule, Burg Stargard	5	Burg Stargard	40	40	49	60	39	42	42	53	50	39	29	29	25	21	20	18	18	18	-22	
		Cölpin	9	1	3	5	2	4	7	5	4	3	4	3	3	7	4	4	4	4	4	-5
		Demmin	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Feldberger Seenlandschaft	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Groß Nemerow	3	3	5	5	10	5	4	7	8	6	4	4	2	4	3	3	3	3	2	-1
		Holldorf	4	2	3	2	7	2	5	5	5	2	5	3	2	1	1	1	1	1	1	-3
		Lindetal	3	12	7	2	14	12	8	7	6	10	10	5	4	4	4	4	4	4	4	1
		Neubrandenburg	2	1	4	5	1	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	0
		Neustrelitz	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Pragsdorf	4	7	5	2	8	4	5	5	6	3	5	3	3	3	3	3	3	3	3	-1
		Trollenhagen	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Woldegk	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0		
Regionale Schule gesamt			65	68	77	82	82	73	75	86	83	73	56	54	42	43	37	35	35	34	-31	
Summe beider Schulen			162	160	146	171	180	155	137	149	131	125	99	95	82	84	78	75	76	76	-86	

Migrationshintergrund: erste und zweite Staatsangehörigkeit sind nicht Deutschland oder Verkehrssprache ist nicht deutsch oder das Geburtsland ist nicht Deutschland

**Schülerzahlen zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik von
Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund**

		2022/2023	2023/2024	2024/2025
75135503	GS Burg Stargard	3	3	2
75435542	RegS Burg Stargard	5	3	3
Gesamtergebnis		8	6	5

Ganztägiges Lernen an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 28. März 2018

(Diese Lesefassung berücksichtigt die Änderungen aus 01/2020 und 12/2022)

Abschnitt 1 Allgemeine Grundsätze

1 Ziele und Aufgaben

Ganztägig arbeitende Schulen sind Lern- und Lebensorte, an denen junge Menschen eigene Interessen und Neigungen entdecken, Sozial- und Selbstkompetenzen entwickeln, ein gemeinschaftliches Miteinander kennenlernen, Wertevermittlung erfahren und an sinnvolles Freizeitverhalten herangeführt werden. Ganztägiges Lernen bedeutet einen Zugewinn an Zeit, in der die Kinder und Jugendlichen intensiv bedarfsgerecht gefördert und gefordert werden können. Durch die Öffnung der Schule auf der Grundlage von § 40 Absatz 1 des Schulgesetzes und die enge Kooperation mit außerschulischen Partnern sowie durch die Einbindung außerschulischer Lernorte erfolgt eine Vernetzung der Schule mit ihrem Umfeld.

2 Organisationsformen des ganztägigen Lernens

2.1 Die ganztägig arbeitende Grundschule

An Grundschulen wird das ganztägige Lernen in Form der ganztägig arbeitenden Grundschule organisiert. Die ganztägig arbeitende Grundschule ist eine Grundschule mit festen Öffnungszeiten, die gemäß ihrem pädagogischen Konzept an mindestens drei Tagen in der Woche zusätzlich zum Unterricht weitere pädagogische, den Unterricht ergänzende Angebote in den Tagesablauf integriert. Der Zeitrahmen von Unterricht und Unterricht ergänzenden Angeboten der Schule an diesen Tagen beträgt mindestens 5,5 Zeitstunden. An einer ganztägig arbeitenden Grundschule ist die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an den Unterricht ergänzenden Angeboten freiwillig, die Teilnahme ist durch die Erziehungsberechtigten verbindlich für das gesamte Schuljahr zu erklären. Der Betrieb des ganztägigen Lernens an der ganztägig arbeitenden Grundschule setzt die Teilnahme von mindestens 27 Schülerinnen und Schülern voraus. Die ganztägig arbeitende Grundschule soll über die Ausgestaltung ihres pädagogischen Konzeptes hinaus im Rahmen des ganztägigen Lernens mit dem Hort als ergänzendes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot kooperieren.“

2.2 Die Ganztagschule

2.2.1 An allgemein bildenden Schulen wird das ganztägige Lernen als Ganztagschule – gemäß § 39 des Schulgesetzes in der Regel in gebundener Form – organisiert. Ganztagschulen stellen gemäß ihrem pädagogischen Konzept an mindestens drei Tagen in der Woche für ihre Schülerinnen und Schüler ein ganztägiges Angebot bereit. Es umfasst an diesen Tagen Unterricht und Unterricht ergänzende Angebote im Umfang von mindestens

sieben Zeitstunden. Der Betrieb des ganztägigen Lernens an der Ganztagschule setzt die Teilnahme von mindestens 27 Schülerinnen und Schülern voraus.

2.2.2 In der gebundenen Ganztagschule ist die Teilnahme am ganztägigen Lernen für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Die Schule hat sicherzustellen, dass mindestens 98 Prozent der Schülerinnen und Schüler am ganztägigen Lernen teilnehmen. Gebundene Ganztagschulen gestalten eine sinnvolle Rhythmisierung des gesamten Schultages durch die pädagogische und zeitliche Verzahnung von Unterricht, Freizeit- und Betreuungsangeboten sowie zusätzlichen Lern- und Fördermaßnahmen. Dies ermöglicht eine differenzierte und individuelle Gestaltung des Lernprozesses und eine erweiterte Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und dem nicht unterrichtenden Personal. Individuelle Lern- und Übungszeiten sollen die Funktion der Hausaufgaben übernehmen. Anderenfalls ist das Anfertigen von Hausaufgaben in das ganztägige Lernen zu integrieren. Näheres regelt die Schule in ihrem pädagogischen Konzept.

2.2.3 Eine besondere Form der gebundenen Ganztagschule gemäß Nummer 2.2.2 ist die teilweise gebundene Ganztagschule. Die Schule hat sicherzustellen, dass

- mindestens 75 Prozent der Schülerinnen und Schüler,
- mindestens 50 Prozent der Klassen und
- mindestens drei Jahrgangsstufen

verpflichtend am ganztägigen Lernen teilnehmen. Auf Beschluss der Schulkonferenz kann für einzelne Jahrgangsstufen beziehungsweise für einzelne Klassen aufgrund schulorganisatorischer Gegebenheiten die verpflichtende Teilnahme an den Unterricht ergänzenden Angeboten freigestellt werden, soweit die Bedingungen gemäß Satz 2 erfüllt werden. Soweit die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an den Unterricht ergänzenden Angeboten freiwillig ist, muss durch die Erziehungsberechtigten die Teilnahme an Unterricht ergänzenden Angeboten verbindlich für das gesamte Schuljahr erklärt werden.

2.2.4 An bestehenden offenen Ganztagschulen ist die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an den Unterricht ergänzenden Angeboten freiwillig und diese durch die Erziehungsberechtigten verbindlich für das gesamte Schuljahr zu erklären.

Die zuständige untere Schulbehörde prüft jährlich, ob die erforderliche Mindestteilnehmerzahl sowie der zu gewährleistende Zeitrahmen erreicht werden und der Betrieb einer offenen Ganztagschule weiterhin gerechtfertigt ist. Die oberste Schulbehörde ist bis zum 30. Oktober eines Jahres über das Ergebnis der Prüfung und gegebenenfalls eingeleitete Maßnahmen zu informieren.

Bestehende Ganztagschulen in offener Form sollen zu Ganztagschulen in gebundener Form weiterentwickelt werden. Voraussetzung für die Beantragung der Änderung der Organisationsform durch die Schule sind die Fortschreibung des pädagogischen Konzeptes gemäß Nummer 3 sowie das hergestellte Einvernehmen mit dem Schulträger.

2.3 Schülerinnen und Schüler, die am Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler, am Unterricht der Schulwerkstätten, am Unterricht des Produktiven Lernens sowie am schulischen Angebot 9+ teilnehmen, können in die Angebote des ganztägigen Lernens einbezogen werden. Dies setzt die Einhaltung der in Nummer 2.1 und 2.2 genannten Vorgaben sowie eine entsprechende Berücksichtigung im pädagogischen Konzept der Schule voraus. Die Entscheidung zur Genehmigung trifft die oberste Schulbehörde.

Soweit die vorgenannten Schülerinnen und Schüler bei den Angeboten des ganztägigen Lernens nicht berücksichtigt werden, bleiben sie auch bei den Gesamtschülerzahlen und Teilnehmerzahlen gemäß Nummern 2.1 und 2.2 unberücksichtigt.

3 Pädagogisches Konzept

3.1 An der Einzelschule wird unter Mitwirkung aller an der Ausgestaltung des ganztägigen Lernens Beteiligten - als Teil des Schulprogramms gemäß § 39a Absatz 2 des Schulgesetzes - ein auf den jeweiligen Standort bezogenes pädagogisches Konzept erarbeitet, das auch inhaltliche und organisatorische Festlegungen zur Ausgestaltung des ganztägigen Schullebens enthält. Es schließt insbesondere Aussagen

- zur veränderten Unterrichtsorganisation entsprechend den Lernbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und den Inhalten des Unterrichtes,
- zu schulinternen Förder- und Differenzierungskonzepten auf der Grundlage schulinterner Lehrpläne,
- zur Organisation von Hausaufgaben/individuellen Lern- und Übungszeiten,
- zur Erziehung im Sinne einer gesunden und wertorientierten Lebensweise,
- zur Entwicklung selbstständigen Denkens und Handelns,
- zur Befähigung zur Mitgestaltung einer demokratischen Kultur und gelebter gesellschaftlicher Vielfalt,
- zur Öffnung der Schule gegenüber ihrem gesellschaftlichen Umfeld gemäß § 40 Absatz 1 des Schulgesetzes,
- zur Gestaltung und Entwicklung der Schulkultur und
- zu Maßnahmen, die im Bedarfsfall der Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache, der Umsetzung des inklusiven Gedankens und der Förderung der Niederdeutschen Sprache dienen,

ein.

3.2 Der Schulträger stellt die für die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes erforderlichen sächlichen und räumlichen Voraussetzungen zur Verfügung. Die Schule entwickelt gemeinsam mit dem Schulträger ein Raumkonzept, welches die Raumkapazitäten und Raumanforderungen für alle den Unterricht ergänzenden Angebote, einschließlich der Angebote der Kooperationspartner, berücksichtigt.

3.3 Die Schule stimmt die Fahrpläne der Schülerbeförderung mit deren Träger auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse der den Unterricht ergänzenden Angebote ab.

3.4 Die ganztägig arbeitenden Schulen sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten und deren Kinder rechtzeitig vor Schuljahresbeginn über die Organisationsform des ganztägigen Lernens gemäß Nummer 2, die geplanten Unterricht ergänzenden Angebote sowie über Fahrzeiten der Schülerbeförderung zu informieren. Im Rahmen der differenzierten Förderung der Schülerinnen und Schüler berät die Schule die Erziehungsberechtigten und deren Kinder bei der Wahl von Unterricht ergänzenden Angeboten.

3.5 Die Unterricht ergänzenden Angebote im Rahmen des ganztägigen Lernens sind kostenfrei und allen Schülerinnen und Schülern zugänglich. In Ausnahmefällen können kostenpflichtige Angebote Dritter gemäß § 40 des Schulgesetzes unterbreitet werden. Sofern ein solches Angebot im Rahmen des von der Schule gemäß der Unterrichtsversorgungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu gewährleistenden zeitlichen Mindestumfangs der Angebote für die Schülerinnen und Schüler vorgesehen ist, darf die Kostenpflicht in keinem Fall den Ausschluss der Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers bedeuten. Bei der Entscheidung sind die Mitwirkungsgremien der Einzelschule zu beteiligen.

3.6 Ganztägig arbeitende Schulen bieten den Schülerinnen und Schülern eine warme Mittagsmahlzeit an. Die Auswahl an Speisen und Getränken soll eine gesundheitsbewusste Ernährung fördern und unterstützen.

Abschnitt 2

Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten

4 Unterricht ergänzende Angebote

4.1 Die Schule plant und entscheidet auf der Grundlage ihres pädagogischen Konzeptes sowohl über die Art, den Inhalt und den zeitlichen Umfang der Unterricht ergänzenden Angebote als auch über den Einsatz von außerschulischen Kooperationspartnern und Lehrkräften bei der Realisierung dieser Angebote. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für ein Angebot muss die Art des jeweiligen Angebotes sowie die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen berücksichtigen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Angebot besteht nicht.

4.2 Bei der Planung der den Unterricht ergänzenden Angebote gemäß Nummer 4.1 ist durch die Schule sicherzustellen, dass der zeitliche Mindestumfang dieser Angebote für die Schülerinnen und Schüler gemäß den Regelungen der Unterrichtsversorgungsverordnung in ihrer geltenden Fassung garantiert wird.

4.3 Unterricht ergänzende Angebote sind schulische Veranstaltungen, die im Organisations- und Verantwortungsbereich der Schule liegen. Die Schülerinnen und Schüler stehen während ihrer Teilnahme an den Angeboten sowie auf dem Weg dorthin und zurück unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.

5 Ganztagspezifisches Finanzbudget

5.1 Für die Realisierung der den Unterricht ergänzenden Angebote im Rahmen des ganztägigen Lernens wird den ganztägig arbeitenden Schulen für den Primarbereich, den Sekundarbereich I oder für den Primarbereich und Sekundarbereich I gemäß der Unterrichtsversorgungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine ganztagspezifische Zusatzausstattung in Form von Lehrerwochenstunden und finanziellen Mitteln bereitgestellt.

5.2 Die Höhe des der Einzelschule in den jeweiligen Schuljahren zur Verfügung stehenden ganztagspezifischen Finanzbudgets für die Vergütung beziehungsweise Aufwandsentschädigung außerschulischer Kooperationspartner für die Durchführung von Unterricht ergänzenden Angeboten ergibt sich aus der Summe

1. der gemäß Nummer 5.1 bereitgestellten finanziellen Mittel und
2. der Anzahl der gemäß Nummer 5.1 bereitgestellten, nicht durch Lehrkräfte gebundenen Lehrerwochenstunden, multipliziert mit der durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung für die Umrechnung von Lehrerwochenstunden in finanzielle Mittel festgelegten Rechengröße.

Für kürzere beziehungsweise für längere Bewilligungszeiträume ergibt sich die Höhe der finanziellen Mittel gemäß Nummer 2 als Produkt von einem Zwölftel des Schuljahresbetrages und der Anzahl der Bewilligungsmonate. Das der einzelnen Schule pro Schuljahr zur Verfügung stehende ganztagspezifische Finanzbudget wird zeitanteilig den Haushaltsjahren zugeordnet.

Für Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die gemäß § 39 des Schulgesetzes als anerkannte Ganztagschulen arbeiten, besteht die Möglichkeit, im Rahmen

ihres zugewiesenen Gesamtbudgets an Lehrerwochenstunden und in Abstimmung mit der zuständigen unteren Schulbehörde ein ganztagspezifisches Finanzbudget festzulegen.

5.3 Die Inanspruchnahme finanzieller Mittel gemäß Ziffer 5.2 für das Folgeschuljahr oder für Folgeschuljahre ist bei der zuständigen unteren Schulbehörde spätestens bis 14 Tage vor Ende des Unterrichtszeitraumes eines Schuljahres zu beantragen. Dafür sind die durch die oberste Schulbehörde jeweils aktuell bereitgestellten Formulare zu verwenden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Sachgrundes – insbesondere in den Fällen gemäß Unterrichtsversorgungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung – können vorgenannte Anträge auch während eines Schuljahres gestellt werden. Bei der Ermittlung der Höhe der entsprechenden finanziellen Mittel ist die Regelung gemäß Nummer 5.2 Satz 2 zu beachten.

5.4 Über die Bewilligung und über die Höhe des ganztagspezifischen Finanzbudgets wird die antragstellende Schule durch die zuständige untere Schulbehörde informiert.

5.5 Mit Bewilligung des ganztagspezifischen Finanzbudgets ist der dieser Summe entsprechend eingesetzte Lehrerstellenanteil von der zuständigen unteren Schulbehörde für eine Besetzung im Bewilligungszeitraum zu sperren und der obersten Schulbehörde zu melden. Die durch die untere Schulbehörde bezüglich der Nutzung des ganztags-spezifischen Finanzbudgets gemäß Schulinformations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern (SIP M-V) zu erfassenden Daten sind bis spätestens Ende des jeweils laufenden Schuljahres für das Folgeschuljahr zu erfassen. Beantragte Änderungen und entsprechend vorgenommene Anpassungen gemäß Nummer 5.3 Satz 3 sind unverzüglich einzuarbeiten. Die oberste Schulbehörde ist über den Abschluss der Datenerfassung zu informieren.

6 Kooperation mit außerschulischen Partnern

6.1 Ganztägig arbeitende Schulen öffnen sich gemäß § 40 Absatz 1 des Schulgesetzes gegenüber ihrem gesellschaftlichen Umfeld, arbeiten mit außerschulischen Kooperationspartnern zusammen und unterbreiten den Schülerinnen und Schülern weitere den Unterricht ergänzende Angebote.

6.2 Außerschulische Kooperationspartner sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts insbesondere aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kulturelle Kinder- und Jugendbildung, Bildung und Umwelt, Heimatpflege, die Kirchen, Hilfsorganisationen sowie ehrenamtlich beziehungsweise nebenberuflich tätige natürliche Personen.

6.3 Die Zusammenarbeit von Schule und außerschulischen Kooperationspartnern im Rahmen der Durchführung von Unterricht ergänzenden Angeboten basiert auf einem partnerschaftlichen Zusammenwirken bei der Umsetzung des pädagogischen Konzeptes der Schule.

6.4 Die Modalitäten bezüglich der von außerschulischen Kooperationspartnern durchzuführenden, den Unterricht ergänzenden Angeboten werden zwischen der Schule und den Kooperationspartnern abgestimmt und in gemeinsamen Verträgen geregelt. Dafür sind die durch die oberste Schulbehörde jeweils aktuell bereitgestellten Vertragsmuster zu verwenden.

6.5 Die Durchführung eines Unterricht ergänzenden Angebotes durch außerschulische Kooperationspartner sollte sich in der Regel mindestens über den Zeitraum eines Schulhalbjahres erstrecken. Abweichend davon können unter Beachtung der Regelungen der Unterrichtsversorgungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere des regelmäßig zu gewährleistenden Mindestumfangs an Angebotseinheiten für die Schülerinnen

und Schüler sowie des zur Verfügung stehenden ganztagspezifischen Finanzbudgets auch Unterricht ergänzende Angebote, die einen kürzeren beziehungsweise längeren Zeitraum umfassen, durchgeführt werden.

6.6 Festlegungen, an welchem Ort und zu welcher Zeit ein Unterricht ergänzendes Angebot stattfinden soll, werden durch die Schule und durch den außerschulischen Kooperationspartner vertraglich vereinbart. Sofern ein Unterricht ergänzendes Angebot außerhalb der Schule und außerhalb des Schulgeländes oder nicht in unmittelbarem Anschluss an den Unterricht durchgeführt werden soll, ist dazu eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Gleiches gilt, wenn von den getroffenen Festlegungen gemäß Satz 1 in besonderen Fällen abgewichen werden soll. Für die Zeit der Angebotsdurchführung gemäß Satz 2 geht die Aufsichtspflicht auf den Kooperationspartner über.

6.7 Die Bemessung der Vergütung beziehungsweise der Aufwandsentschädigung der außerschulischen Kooperationspartner für die Durchführung ihrer den Unterricht ergänzenden Angebote erfolgt nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Höhe der Vergütung beziehungsweise der Aufwandsentschädigung darf den Kooperationspartner nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete und der Mindestlohn gemäß dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns in der jeweils geltenden Fassung darf nicht unterschritten werden.

6.8 In der vertraglich vereinbarten Vergütung beziehungsweise in der vertraglich vereinbarten Aufwandsentschädigung der außerschulischen Kooperationspartner sind neben der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern auch alle Aufwendungen für die Umsetzung des Unterricht ergänzenden Angebotes, inklusive der Vor- und Nachbereitungszeiten, eventuelle Reise- und Sachausgaben, Gebühren für das erweiterte Führungszeugnis sowie die Teilnahme an Beratungen der Schule zu ganztagspezifischen Fragen erfasst.

6.9 Die mit den außerschulischen Kooperationspartnern zu schließenden Verträge werden zur Unterzeichnung der zuständigen unteren Schulbehörde vorgelegt. Diese kann die Zeichnungsbefugnis nach Maßgabe der durch die oberste Schulbehörde jeweils aktuell festgelegten Kriterien auf die Schulleitungen übertragen.

6.10 Die Auszahlung der vereinbarten Vergütung beziehungsweise der vereinbarten Aufwandsentschädigung an die außerschulischen Kooperationspartner erfolgt durch die zuständige untere Schulbehörde nach Vorlage und Prüfung der Abrechnung. Diese beinhaltet den Nachweis der erbrachten Leistung durch den Kooperationspartner. Abschlagszahlungen in angemessenem Umfang sind möglich. Die oberste Schulbehörde überwacht sowohl die Mittelverwendung durch die unteren Schulbehörden als auch den Mittelabfluss.

Abschnitt 3

Antrags- und Genehmigungsverfahren für das ganztägige Lernen

7 Antragstellung

7.1 In Vorbereitung der Antragstellung führt die Schule nach vorheriger elterlicher Information eine differenzierte, schriftliche Befragung der Erziehungsberechtigten zur Errichtung einer

ganztägig arbeitenden Grundschule beziehungsweise bevorzugten gebundenen Organisationsform der Ganztagschule und den ausgewählten Unterricht ergänzenden Angeboten durch. Das Ergebnis der Befragung ist bei der Antragstellung angemessen zu berücksichtigen.

7.2 Die Schulkonferenz beschließt gemäß § 76 Absatz 6 des Schulgesetzes über den Antrag zur Errichtung einer ganztägig arbeitenden Grundschule oder Ganztagschule oder zur Änderung der bestehenden Organisationsform der Ganztagschule.

7.3 Der Beschluss ist dem Schulträger zuzuleiten. Erklärt der Schulträger sein Einverständnis in Bezug auf die Errichtung einer ganztägig arbeitenden Grundschule oder Ganztagschule beziehungsweise in Bezug auf die Änderung der bestehenden Organisationsform der Ganztagschule, kann die Schule den entsprechenden Antrag bei der zuständigen unteren Schulbehörde stellen. Der Antrag ist in der Regel bis zum 30. September eines Jahres für das folgende Schuljahr einzureichen. Dafür sind die durch die oberste Schulbehörde jeweils aktuell bereitgestellten Formulare zu verwenden.

7.4 Die Schule kann durch die zuständige Schulbehörde, die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ bei der Regionalen Arbeitsstelle für Bildung, Integration und Demokratie Mecklenburg-Vorpommern e. V. oder durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern beraten werden.

8 Inhalt des Antrages

Der Antrag beinhaltet das Schulprogramm und das unter Nummer 3 benannte pädagogische Konzept mit Aussagen

- zur konzeptionellen Umsetzung der Ziele gemäß Nummer 3,
- zur Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern und außerschulischen Lernorten,
- zur geplanten Mindestteilnehmerzahl an Unterricht ergänzenden Angeboten, einschließlich einer Prognose der Teilnehmerzahl für die nächsten drei Schuljahre,
- zu den personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen.

Weiterhin sind einzureichen:

- die Bestätigung des Trägers der Schulentwicklungsplanung, nach der davon auszugehen ist, dass die Bestandsfähigkeit der Schule für die nächsten fünf Schuljahre gegeben ist,
- das Ergebnis der Befragung der Erziehungsberechtigten,
- der Beschluss der Schulkonferenz,
- die Zustimmung des Schulträgers,
- die Stellungnahme des Trägers der Schülerbeförderung.

9 Antragsprüfung und Genehmigung

9.1 Die zuständige untere Schulbehörde prüft die Anträge im Hinblick auf die pädagogisch-inhaltlichen Voraussetzungen. Das Ergebnis des Prüfverfahrens wird der obersten Schulbehörde bis zum 30. November des Jahres mitgeteilt.

9.2 Wenn inhaltliche und formale Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind und Haushaltsgründe eine Auswahlentscheidung notwendig machen, entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs bei der zuständigen unteren Schulbehörde.

9.3 Im Falle einer erfolgten Genehmigung reicht die oberste Schulbehörde den Genehmigungsbescheid an die Schule bis spätestens 15. Mai des darauffolgenden Jahres aus.

9.4 Aus unter Nummer 9.2 genannten Gründen nicht berücksichtigte Anträge werden im Folgejahr vorrangig behandelt, wenn sich die inhaltlichen und formalen Genehmigungsvoraussetzungen nicht geändert haben.

10 Beendigung einer Form des ganztägigen Lernens

10.1 Die untere Schulbehörde genehmigt auf Antrag der Schulkonferenz unter Einbeziehung des Votums des Schulträgers die Beendigung einer Form des ganztägigen Lernens zum Schuljahresende, wenn die Akzeptanz bei Erziehungsberechtigten sowie bei Schülerinnen und Schülern nicht mehr gegeben ist oder andere Fakten die Organisation des ganztägigen Lernens nicht mehr zulassen. Der Antrag ist bis spätestens 30. September des Jahres der zuständigen unteren Schulbehörde zur Prüfung zuzuleiten. Das Ergebnis des Prüfverfahrens wird der obersten Schulbehörde bis zum 30. November des Jahres mitgeteilt. Diese reicht den Bescheid an die Schule bis spätestens 15. Mai des darauffolgenden Jahres aus.

10.2 Eine Form des ganztägigen Lernens kann beendet werden, wenn schulaufsichtliche Überprüfungen oder externe Evaluationen ergeben, dass die Mindestanforderungen der Qualitätsmerkmale dafür nur unzureichend eingehalten werden oder eine zu geringe Teilnehmerzahl den ganztägigen Schulbetrieb in der jeweiligen Form nicht mehr rechtfertigt oder ermöglicht. Die untere Schulbehörde unterrichtet die oberste Schulbehörde nach vorheriger Anhörung der Schulkonferenz und des Schulträgers über die zu Grunde liegenden Sachgründe gemäß Satz 1. Die oberste Schulbehörde entscheidet, ob und zu welchem Zeitpunkt die bestehende Form des ganztägigen Lernens an der Schule beendet werden kann.

10.3 Abweichend von der Regelung in Nummer 10.2 kann der Betrieb des ganztägigen Lernens auch dann fortgesetzt werden, wenn die Mindestteilnehmerzahlen gemäß Nummern 2.1 und 2.2 nicht erreicht werden und durch die oberste Schulbehörde für das Land Mecklenburg-Vorpommern ein besonderer Bedarf an der Fortführung der Unterricht ergänzenden Angebote festgestellt wurde.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

11 Aufgabenübertragung

Die oberste Schulbehörde behält sich im Übrigen vor, die ihr im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift obliegenden Aufgaben – abweichend von den vorstehenden Regelungen – auf die unteren Schulbehörden zu übertragen.

12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. März 2028 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Errichtung und Betrieb von vollen

Halbtagschulen und Ganztagschulen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 14. April 2014
(Mittl.bl. BM M-V S. 78) außer Kraft.

Schwerin, den 28. März 2018

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

**In Vertretung
Sebastian Schröder**